

# Statut des Solidarfonds

## der lokalen SOLIDAGO-Gemeinschaft

### § 1 Bildung des Zweckvermögens

Der Solidarfonds der lokalen Solidago-Gemeinschaft <Name der lokalen Gem.> n.e.V. mit Sitz in <Ortsangabe> (im Nachfolgenden ‚Gemeinschaft‘ genannt) wird als selbstständiges Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 KStG geführt und von Treuhändern verwaltet. Dieses Sondervermögen wird gebildet aus den Solidarbeiträgen der Mitglieder der Gemeinschaft sowie aus Zuwendungen der Gemeinschaft.

### § 2 Aufgabe und Grundprinzipien

- (1) Aufgabe des Solidarfonds ist es den Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft und anderer Solidago-Gemeinschaften und - in besonderen Fällen - auch Nicht-Mitgliedern zu helfen, die finanziellen Aspekte der Gesundheitsvorsorge, der Bewältigung von Krankheiten (Krankheitskosten), von Pflegebedürftigkeit und – in besonderen Fällen – von Not zu meistern.
- (2) Die Mittel des Solidarfonds stehen zur Verfügung für Hilfeleistungen aufgrund von Hilfesuchen von Mitgliedern, deren Gesundheitskosten die Mittel ihres persönlichen Gesundheitskontos überschreiten. Grundsätzlich findet finanzielle Hilfeleistung höchstens bis zur Höhe der den Betroffenen nachweisbar entstandenen Kosten statt.
- (3) Die Hilfeleistungen aus dem Solidarfonds fließen an Mitglieder der lokalen Gemeinschaft oder im Wege des regionalen und bundesweiten Solidarausgleiches für Hilfeleistungen an Mitglieder anderer lokaler Gemeinschaften.
- (4) Die Mittel des Solidarfonds dienen neben der Hilfeleistung als Rücklage für Ausgabenschwankungen, Alter und große Krankheits- und Pflegerisiken.
- (5) Die Führung und Verwaltung des Solidarfonds erfolgt auf der Grundlage der Grundprinzipien der Satzung der Solidargemeinschaft sowie der Selbstverpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder und nach Maßgabe dieses Solidarfondsstatutes.
- (6) Die Mittel des Zweckvermögens dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Solidarbeitrag

- (1) Jedes Mitglied bringt auf der Grundlage seines jährlichen Beitragsversprechens monatlich seinen Solidaranteil an den Beiträgen in den lokalen Solidarfonds ein.
- (2) Ein Teil des Solidaranteils am Gesamtbeitrag des Mitglieds wird innerhalb des lokalen Solidarfonds für Zwecke des regionalen oder überregionalen Solidarausgleiches gesondert verbucht (regionale Solidarfondsmittel). Diese Mittel stehen primär für Hilfeleistungen an andere Gemeinschaften, deren lokale Solidarfonds die Mittel für ein Hilfesuch eines Mitglieds nicht allein adäquat decken können, oder zur Beteiligung an Großschadensfällen zur Verfügung.
- (3) Das Nähere zur Höhe des Solidarbeitrags und dessen Bemessungsgrundlage ist in der Solidarbeitragsordnung geregelt.



## § 4 Hilfeleistungen

- (1) Der Solidarfonds gewährt Unterstützung in Fällen von
  - a) Krankheit
  - b) Pflegebedürftigkeit
  - c) und - in besonderen Fällen - von Not
- (2) Grundsätzlich findet finanzielle Hilfeleistung auf Antrag und höchstens bis zur Höhe der den Betroffenen entstanden Kosten statt.
- (3) Reichen die Mittel des persönlichen Gesundheitskontos nicht aus, gewährt der Solidarfonds auf ein entsprechendes Hilfesuch des Mitglieds Hilfeleistungen. Der Solidarfonds kommt grundsätzlich für alle Arten von Leistungen auf, die das Mitglied zur Behandlung von Krankheit oder infolge von Pflegebedürftigkeit in Anspruch nimmt und die über die verfügbaren Mittel des persönlichen Gesundheitskontos hinausreichen, insbesondere
  - a) Kosten der Gesundheitsvorsorge (Prävention)
  - b) Kosten stationärer Heilbehandlung
  - c) Kosten ambulanter Heilbehandlung durch Ärzte, Heilpraktiker und andere Therapeuten
  - d) Kosten von Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Heilmitteln
  - e) Pflegekosten bei Pflegebedürftigkeit
- (4) Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit werden nur nachrangig und ergänzend gewährt, wenn Rechtsansprüche einzelner Mitglieder gegenüber Dritten bestehen. Es wird darauf geachtet, dass pflegebedürftige Mitglieder unter Achtung ihrer Menschenwürde ihrem individuellen Bedarf entsprechend versorgt sind, in der Regel so gut wie es in der gesetzlichen Pflegeversicherung üblich ist.
- (5) Im Sinne einer konsequenten Therapiefreiheit und Wahlfreiheit der PatientInnen obliegt es der oder dem Betroffenen, die für ihn hilfreiche Therapie zu wählen und zwischen geeigneten und weniger geeigneten Therapie- und Behandlungsangeboten zu unterscheiden. Es gibt keine Beschränkung der Kostenübernahme auf bestimmte Berufsgruppen oder bestimmte Behandlungsmethoden.
- (6) Es besteht Einigkeit, dass die solidarischen finanziellen Hilfeleistungen des Solidarfonds im Fall von Krankheit nach Art und Umfang das GKV-Niveau in der Regel nicht unterschreiten.
- (7) Jede Erkrankung ist individuell und jeder Mensch benötigt seinen eigenen Weg zur Gesundheit. Daher wird die Hilfeleistung aus dem lokalen Solidarfonds in Fällen von Krankheit und Pflegebedürftigkeit nach Art und Umfang in jedem Einzelfall im Gespräch zwischen Betroffenen - bzw. im Verhinderungsfalle seinem Vertreter - und dem Treuhänderkreis des Solidarfonds individuell vereinbart. Richtschnur sind der Grundsatz der freien Therapiewahl, die Selbstverantwortung und die Bedürfnisse der oder des Betroffenen sowie deren achtsame Spiegelung im Gespräch mit dem Treuhänderkreis.
- (8) Der Treuhänderkreis achtet und schützt die Persönlichkeitssphäre der Mitglieder der Gemeinschaft. Er verzichtet gegenüber der individuellen Gesundheits- und Krankheitssituation von Mitgliedern auf das Erteilen von ungebetenen Ratschlägen oder Vorschriften und das Anwenden von Druckmitteln.
- (9) Auf der Basis wechselseitigen Vertrauens, gelebter Solidarität und jahrelanger Erfahrung

in der Praxis freier Solidargemeinschaften und gestützt auf entsprechende Selbstverpflichtungen sowohl der Mitglieder wie auch der Solidargemeinschaften kommt jedem Mitglied verlässliche Hilfe und Unterstützung in notwendigem Umfang in Fällen von Krankheit und Pflegebedürftigkeit zu. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Mitglieds der Solidargemeinschaft auf eine bestimmte Leistung besteht nicht.

## **§ 5 Verwaltung und Treuhänderkreis**

- (1) Der Solidarfonds wird von einem Treuhänderkreis verwaltet. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Der Treuhänderkreis beschließt die Treuhänder-Richtlinie, die von der Bundesmitgliederversammlung bestätigt wird.
- (2) Der Treuhänderkreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Gemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft für zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Der Treuhänderkreis orientiert sich bei der Vergabe der Fondsgelder an den Entscheidungskriterien der gemeinsamen Richtlinie aller Solidago-Treuhänderkreise.
- (4) Der Treuhänderkreis beschließt im Gespräch mit dem Betroffenen – im Verhinderungsfalle seinem Vertreter - über Art und Umfang von Hilfeleistungen und über die sonstige Verwendung der Mittel. Die Beschlussfassung kann auch per E-Mail, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
- (5) Der Treuhänderkreis initiiert bei Bedarf Hilfesuche an Solidago.
- (6) Der Treuhänderkreis beschließt einstimmig. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt er mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Der Treuhänderkreis fasst jährlich einen Geschäftsbericht, der der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft und den KassenwartInnen der Solidago vorzulegen ist.
- (8) Das Amt der KassenwartIn und der RechnungsprüferIn über das Zweckvermögen wird von den jeweiligen Organwaltern der lokalen Gemeinschaft mit ausgeübt.

## **§ 6 Mediation, Schiedsgericht**

Bei allen Angelegenheiten den Solidarfonds betreffend, die sich nicht einvernehmlich regeln lassen, gilt § 24 der Solidago-Satzung entsprechend.

## **§ 7 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Solidarfonds erfolgt durch Beschluss des Treuhänderkreises, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft bedarf.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Treuhänderkreises, soweit im Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Auflösung des Zweckvermögens oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Zweckvermögens an den die lokale Gemeinschaft, soweit im Auflösungsbeschluss nicht ein anderer Rechtsträger benannt ist, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.